

# Notfalldienstkommissionsreglement der Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zug (NFDK-R)

## Inhalt

1	Funktion .....	2
2	Rechtliche Grundlagen.....	2
3	Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit .....	2
3.1	Mitglieder.....	2
3.2	Sitzungen .....	2
3.3	Entschädigung .....	2
4	Aufgaben und Kompetenzen.....	2
4.1	Zuteilung in Dienstgruppe und in Dienstkreis .....	2
4.2	Dispensationen.....	3
4.3	Anrechnungen .....	3
4.4	Ausschlüsse .....	3
4.5	Ersatzabgabe .....	3
4.6	Standesrechtliche Sanktionen .....	3
4.7	Übrige Beschlüsse .....	3
4.8	Wiedererwägung durch die NFDK.....	3
4.9	Interne Überprüfung durch den Vorstand AGZG .....	3
5	Dienstkreise .....	4
5.1	Tagdienst Zug.....	4
5.2	Tagdienst Berg .....	4
5.3	Tagdienst Ennetsee .....	4
5.4	Hintergrunddienst .....	4
5.5	Notfallpraxis .....	4
6	Inkrafttreten .....	4

## 1 Funktion

Die Notfalldienstkommission (NFDK) koordiniert die Angelegenheiten des kantonsweiten medizinischen Notfalldienstes, nimmt die Einteilung in den Notfalldienst vor, wacht über dessen Ausführung, nimmt Dispensationen vor, bestimmt die Höhe einer allfälligen individuellen Ersatzabgabe und spricht in erster Instanz Sanktionen aus.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf das Notfalldienstreglement der AGZG (NFDR) vom [Datum].

## 3 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

### 3.1 Mitglieder

Die NFDK besteht aus fünf Mitgliedern mit Stimmrecht. Die Zusammensetzung, die Wahl, die Konstituierung und die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus Artikel 6.1 des NFDR.

### 3.2 Sitzungen

Die NFDK trifft sich zu mindestens einer Sitzung pro Quartal. Die Sitzungsdaten werden in der Regel im Voraus für ein Jahr bestimmt. Der Präsident oder die Präsidentin kann jederzeit ausserordentliche Sitzungen einberufen, sofern es die Geschäfte erfordern.

Die NFDK entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsidentin oder dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu. Die NFDK ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### 3.3 Entschädigung

Die Mitglieder der NFDK werden gemäss Entschädigungsreglement der AGZG für ihre Arbeit entschädigt. Es wird die doppelte Sitzungszeit vergütet, womit die Vorbereitungszeit als entschädigt gilt.

## 4 Aufgaben und Kompetenzen

### 4.1 Zuteilung in Dienstgruppe und in Dienstkreis

Die NFDK ist zuständig für die Zuteilung der notfalldienstpflichtigen Ärztinnen und Ärzte in die jeweilige Dienstgruppe und in den jeweiligen Dienstkreis. Sie erlässt hierfür jeweils eine begründete Verfügung (Zuteilungsentscheid).

Der Zuteilungsentscheid erfolgt i.d.R. auf Grundlage der Selbstdeklaration des oder der Dienstpflichtigen. Diese ist gemäss NFDR Ziff. 5.1 Abs. 3 innert 30 Tagen nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Kanton der NFDK einzureichen. Erfolgt keine Selbstdeklaration, so entscheidet die NFDK nach pflichtgemäßem Ermessen. Hat die zuständige Dienstgruppe oder Fachrichtung ein eigenes Reglement erlassen, so beurteilt die NFDK den Fall aufgrund dieses Reglements.

Die Zuteilung einer Ärztin oder eines Arztes in einen oder mehrere Dienstkreise erfolgt in Zusammenarbeit mit den Dienstkreisleitern. Dabei sind einerseits die Bedürfnisse der einzelnen Dienstkreise und andererseits die Argumente des Praxisstandortes, des Wohnortes sowie der Mobilität der Ärztin oder des Arztes zu berücksichtigen. Die Zuteilung kann sich je nach Bedürfnissen der NFDK und/oder der Ärztin oder des Arztes ändern. Eine Umteilung in einen anderen Dienstkreis ist jederzeit mittels neuem Zuteilungsentscheid möglich.

## 4.2 Dispensationen

Die NFDK ist zuständig für die Dispensationen gemäss NFDR. In den spezialärztlichen Disziplinen der Notfall-Dienstgruppe 2 sind die jeweiligen Fachrichtungen selbst für Dispensationen zuständig. Falls über einen Dispensionsentscheid Uneinigkeit herrscht, entscheidet die NFDK auf Antrag einer oder eines der Beteiligten.

Die Dispensionsgründe sind im NFDR Ziff. 7.2 bzw. den spezialärztlichen Dienstreglementen geregelt.

## 4.3 Anrechnungen

Über die Anrechnung von spitalinternen Notfalldiensten entscheidet die NFDK gemäss NFDR Ziff. 7.3.

## 4.4 Ausschlüsse

Die Ausschlussgründe sind im NFDR Ziff. 7.4 geregelt. Der NFDK kommt ein Ermessenspielraum zu. Ausschlüsse sind auf Antrag der oder des Betroffenen zu begründen.

## 4.5 Ersatzabgabe

Die NFDK setzt die Höhe der individuellen Ersatzabgabe mittels Verfügung fest, sie stützt sich dabei auf Ziff. 8 des NFDR. Die NFDK achtet darauf, dass sich hierfür eine einheitliche und gefestigte Praxis etabliert. Zu diesem Zweck können die Protokolle und Verfügungen früherer Fälle als Leitlinie dienen.

## 4.6 Standesrechtliche Sanktionen

Die NFDK kann die in Ziff. 9 NFDR genannten standesrechtlichen Sanktionen aussprechen.

## 4.7 Übrige Beschlüsse

Die NFDK kann jederzeit weitere Beschlüsse fassen, die den Notfalldienst betreffen, sofern sie in Übereinstimmung mit dem NFDR stehen. Insbesondere können Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle für den medizinischen Notfalldienst entwickelt werden.

## 4.8 Wiedererwägung durch die NFDK

Gegen Verfügungen, Entscheide und Beschlüsse der NFDK kann innert 30 Tagen nach Empfang bei der NFDK ein schriftliches Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden. Das Gesuch hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und allfällige Beweismittel sind zu benennen. Das Verfahren ist kostenlos.

## 4.9 Interne Überprüfung durch den Vorstand AGZG

Gegen Wiedererwägungsentscheide der NFDK kann innert 30 Tagen nach Empfang beim Vorstand der AGZG schriftlich ein Antrag auf interne Überprüfung gestellt und eine anfechtbare Verfügung verlangt werden. Die Eingabe hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und allfällige Beweismittel sind zu benennen. Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten werden vom Vorstand festgelegt und sind im Voraus zu bezahlen. Sie werden bei Gutheissung des Antrages zurückerstattet.

Die Präsidentin oder der Präsident der NFDK sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder der AGZG, die gleichzeitig Mitglieder der NFDK sind, treten im internen Überprüfungsverfahren in den Ausstand.

Der weitere Instanzenzug richtet sich nach NFDR Ziff. 10.

## 5 Dienstkreise

Der Notfalldienst im Kanton Zug wird in folgende Dienstkreise unterteilt:

### 5.1 Tagdienst Zug

Umfasst das Gebiet Stadt Zug, Baar, Walchwil.

### 5.2 Tagdienst Berg

Umfasst das Gebiet Ober- und Unterägeri, Neuheim, Menzingen.

### 5.3 Tagdienst Ennetsee

Umfasst das Gebiet Cham, Steinhausen, Hünenberg, Risch/Rotkreuz.

### 5.4 Hintergrunddienst

Nacht- und Wochenenddienst ganzes Kantonsgebiet.

### 5.5 Notfallpraxis

Praxisbetrieb in der Notfallpraxis am Zuger Kantonsspital.

Der Vorstand der AGZG wählt für jeden Dienstkreis eine Dienstkreisleiterin oder einen Dienstkreisleiter, welche(r) den jeweiligen Dienstkreis organisiert.

Die Zuteilung einer Ärztin oder eines Arztes in einen oder mehrere Dienstkreise erfolgt durch die NFDK in Zusammenarbeit mit den Dienstkreisleitern gemäss Ziff. 4.1 dieses Reglements.

Die NFDK ist bemüht, die Einteilungen in die Dienstkreise in Zusammenarbeit mit den Dienstkreisplanern so zu koordinieren, dass die Dienstbelastung innerhalb der einzelnen Dienstkreise ausgewogen und gerecht ist. Hierfür wird das Tool DocBox verwendet, welches die Dienstbelastung pro Dienstperiode errechnet, wobei eine Unter- oder Überschreitung des Solls auf die nächste Periode vorgetragen wird.

Den Dienstpflichtigen wird mittels DocBox die Möglichkeit gegeben, im Voraus Absenzen und Präferenzen für die nächste Dienstperiode zu melden. Es gibt keinen Anspruch auf vollständige Berücksichtigung der Präferenzen.

## 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der AGZG mit Datum vom 14. April 2025 erlassen und in Kraft gesetzt.